

Satzung des Regionalforum Fulda Südwest e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gebietskulisse und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalforum Fulda Südwest e.V.“
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.
- (3) Die Region Fulda Südwest umfasst die Gemeinden Bad Salzschlirf, Eichenzell, Flieden, Großenlüder, Hosenfeld, Kalbach und Neuhof.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein initiiert und unterstützt eine integrierte ländliche Entwicklung in der Region Fulda Südwest.
Unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Gruppen sollen die Lebensqualität für die Menschen in diesem ländlichen Raum erhöht sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl und die regionale Identität gestärkt werden. In diesem Sinne fungiert das Regionalforum Fulda Südwest als Lokale Aktionsgruppe gemäß LEADER.
- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch
 - die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze mit einer Erhöhung des Frauenanteils,
 - die Förderung der regionalen Wirtschaftskreisläufe,
 - die Stabilisierung zukunftsfähiger, landwirtschaftlicher Betriebe und die Vermarktung von regional erzeugten Qualitätsprodukten,
 - den Ausbau und die Vernetzung der Verkehrswege,
 - die Förderung des Fremdenverkehrs und des Kurbetriebes,
 - die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft,
 - die Förderung der Jugendarbeit,
 - die Verbesserung der kulturellen und sozialen Angebote,
 - den Schutz der Umwelt – insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energien,
 - die Einbeziehung der Bürger/innen und aller gesellschaftlichen Gruppen in die Konsensfindung über gemeinsame Maßnahmen, unter Berücksichtigung der Gebietskulisse, der Handlungsfelder in der Lokalen Entwicklungsstrategie, von Genderaspekten und dem Grundsatz der Inklusion,
 - die Förderung einer leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Verwaltung sowie der interkommunalen Kooperationen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) folgende kommunale Gebietskörperschaften:
der Landkreis Fulda und die Gemeinden in der Region Fulda Südwest,
 - b) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft, von Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungsunternehmen und Gewerkschaften,

- c) die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz in Hessen anerkannten Verbände und Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die entsprechend ihren Statuten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen,
- d) Gruppen, Initiativen, Institutionen, Vereine, Kirchen und Personen, die durch regionsbezogene Arbeit – insbesondere Bildungs-, Forschungs-, Frauen-, Gemeinwesen- und Kulturarbeit – zur Stärkung regionaler Identität beitragen.

Ordentliche Mitglieder müssen grundsätzlich in der Gebietskulisse des Vereins nach § 1, Absatz 3 ansässig oder in ihrer beruflichen/ehrenamtlichen Tätigkeit dafür zuständig sein.

- (2) Natürliche und juristische Personen, die nach Absatz 1 nicht ordentliche Mitglieder sein können, die jedoch den Verein in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und nach deren Annahme durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austrittserklärung des Mitglieds spätestens 4 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand und wird mit Zugang wirksam,
 - durch Ausschluss gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 4 Aufhebung der Mitgliedschaft

Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt es gröblich seine Pflichten gegenüber dem Verein, kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds die Mitgliedschaft aufheben. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins „Regionalforum Fulda Südwest e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Projekt-Auswahlgremium,
- d) die Fachforen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den persönlichen Mitgliedern und aus den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder zusammen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b) die Aufhebung der Mitgliedschaft,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen, soweit die Rechnungsprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- i) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- j) die Bereitstellung der Mittel zur Unterstützung des LEADER-Prozesses, insbesondere der „laufenden Kosten für das Regionalmanagement“,
- k) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit dreiwöchiger Frist schriftlich einberufen. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind beizufügen. Die Einladung per E-Mail ist ausdrücklich zulässig. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder einer von diesem/r beauftragten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister/in sowie bis zu elf weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen, wobei neben den sieben Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Gemeinden Bad Salzschlirf, Eichenzell, Flieden, Großenlöder, Hosenfeld, Kalbach und Neuhoof sowie dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Fulda bzw. einem/r von ihm/ihr benannten Vertreter/in im Vorstand, die Vertreter/innen der Initiativen und Verbände repräsentativ vertreten sein sollen. Es ist darauf zu achten, dass die Handlungsfelder der Lokalen Entwicklungsstrategie durch die Mitglieder des Vorstands angemessen vertreten werden. Eine Person kann dabei auch mehrere Handlungsfelder vertreten. Bei der Zusammensetzung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Ferner wird angestrebt, Maßgaben der Inklusion zu berücksichtigen. Der Vorstand wählt aus seiner

Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende und eine/n Schatzmeister/in.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des/der Vorsitzenden, der Stellvertreter/innen und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
- b) Aufstellung des Vereinshaushalts, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- c) Erarbeitung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie,
- d) Festlegung von Förderprioritäten,
- e) Bericht über die Vorbereitung und Abwicklung von Projekten,
- f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- g) Einberufung und Abberufung der Mitglieder des Projekt-Auswahlgremiums,
- h) Einberufung und Abberufung der Mitglieder der Fachforen,
- i) Aufnahme neuer ordentlicher und fördernder Mitglieder,
- j) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- k) Der Vorstand richtet ein Regionalmanagement mit einer Geschäftsstelle ein. Er beauftragt oder stellt das Personal für das Regionalmanagement mit mindestens 1,5 Vollzeitäquivalenten ein.

- (3) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin bei Bedarf zusammen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist dabei einzuhalten. Die Einladung per E-Mail ist ausdrücklich zulässig.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (7) Werden während einer Amtsperiode Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Projekt-Auswahlgremium

Das Projekt-Auswahlgremium besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von zwei Kalenderjahren in persona ins Amt berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Projekt-Auswahlgremiums sind bei der Projektauswahl unabhängig. Andere Gremien des Vereins üben keinen Einfluss auf das Projekt-Auswahlgremium aus.

- (1) Die Mitglieder des Projekt-Auswahlgremiums setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Der Anteil an Vereinsmitgliedern des Regionalforum Fulda Südwest e.V. muss mindestens 75 % betragen,
 - b) Vertreter/innen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften oder anderweitiger Behörden dürfen insgesamt nicht die Mehrheit stellen,
 - c) Vertreter/innen zivilgesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bereiche sollen nach Möglichkeit ausgeglichen vertreten sein,
 - d) Frauen und Männer sollen nach Möglichkeit gleichermaßen berücksichtigt werden, ebenso wie Maßgaben der Inklusion,
 - e) die Schwerpunkte und Handlungsfelder der Lokalen Entwicklungsstrategie sollen durch die Mitglieder angemessen repräsentiert werden,
 - f) die Mitglieder sind in der Gebietskulisse nach § 1, Absatz 3 ansässig oder in ihrer beruflichen/ehrenamtlichen Tätigkeit dafür zuständig.

- (2) Das Amt eines Mitglieds endet durch:

- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuberufung des Gremiums im Amt,
- b) Amtsniederlegung; welche schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- c) Tod.

Scheidet ein Mitglied des Projekt-Auswahlgremiums während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode.

- (3) Das Projekt-Auswahlgremium begleitet die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der Region inhaltlich-fachlich. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über Förderanträge (Projektauswahl und Priorisierung).
- (4) Das Projekt-Auswahlgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Projektauswahlverfahren transparent darlegt und den Umgang mit Interessenskonflikten regelt.
- (5) Das Projekt-Auswahlgremium tritt auf Einladung des/der Vorstandsvorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin bei Bedarf zusammen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist dabei einzuhalten. Die Einladung per E-Mail ist ausdrücklich zulässig.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- (6) Das Projekt-Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an dem Projektauswahlverfahren teilnimmt.

Es fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mindestens 50 % der Stimmen im Projektauswahlverfahren müssen von Vertretern/Vertreterinnen des nicht-öffentlichen Sektors stammen.

§ 9 Fachforen

Zur fachkundigen Erarbeitung und Umsetzung der Vereinsziele werden Fachforen als Hilfsorgane des Vorstandes eingerichtet. Wichtigste Aufgaben der Fachforen sind, Aufträge des Vorstandes entscheidungsreif vorzubereiten und Projekte für die Weiterentwicklung der Region zu initiieren.

Die Foren werden vom Vorstand eingerichtet und wählen jeweils eine/n Sprecher/in.

§ 10 Gesetzlicher Vertreter

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jede/r für sich allein.

§ 11 Abwicklung im Falle der Auflösung

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken in den Mitgliedsgemeinden zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Rechtsunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2022 in Flieden beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.